Naturpark-Kommune

STADT COSWIG (ANHALT)

Der Bürgermeister

Internet: http://www.coswiganhalt.de

Stadt Coswig (Anhalt), Am Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt)

Landkreis Wittenberg
Breitscheidstr. 3
06886 Lutherstadt Wittenberg

Amt: Kämmerei
Ansprechpartner Frau Bombach
Sitz: Rathaus
Zimmer-Nr.:
☎ 034903 610-117
🖷 034903 610-158
eMail: Post@coswig-online.de

Ihre Zeichen | Unsere Zeichen (bei Antwort bitte angeben) | Coswig (Anhalt), den

2020-12-30

Widerspruch gegen die Verfügung zur Haushaltssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) für die Haushaltsjahre 2021/2022
Ihr Schreiben vom 16.12.2020 – 15.2/Lehnert

Sehr geehrte Damen und Herren

gegen Ihren o. g. Bescheid lege ich form- und fristgerecht

W i d e r s p r u c h

ein und bitte Sie, mir den Eingang des Rechtsbehelfs zeitnah zu bestätigen.

Der Rechtsbehelf bezieht sich im Besonderen auf die Entscheidungen Nummern 4.2 und 6 Ihres o. g. Schreibens (I.), daneben im Allgemeinen auf die unter II. gemachten Ausführungen.

Begründung:

I.

Es ist unstrittig, dass die Stadt Coswig (Anhalt) einen unausgeglichenen Doppelhaushalt aufweist und somit gegen § 98 KVG LSA verstößt. Die Stadt Coswig (Anhalt) erfüllt ihre gesetzliche Pflicht eines generationsgerechten Haushalts leider nicht, sodass die Kommunalaufsichtsbehörde der Stadt Coswig (Anhalt) notwendige, geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahmen auferlegen kann, um langfristig eine dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Coswig (Anhalt) zu erreichen.

In Punkt 4.2. der Verfügung soll die Stadt ein Konzept zum Abbau der Liquiditätskredite zusammen mit der in Punkt 6 geforderten Nachtragshaushaltssatzung 2021 bis 30.10.2021 vorlegen. Die Stadt Coswig (Anhalt) sieht aufgrund der unter Punkt 1 und 2 geschilderten Sachverhalte die Maßnahmen als unangemessen und unverhältnismäßig an.

Die Stadt Coswig (Anhalt) erarbeitet unter pandemiebedingter Ausnahmesituation im letzten halben Jahr eine Nachtragshaushalt 2020, einen Doppelhaushalt 2021/2022 und die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes. Alle Maßnahmen sind darauf gerichtet, die Generationsgerechtigkeit langfristig zu erreichen und nachhaltig zu sichern. Eine tendenzielle Verbesserung ist auch erkennbar. Dies bescheinigen Sie der Stadt auch in der Verfügung. Ebenso haben Sie in der Verfügung zum Nachtragshaushalt 2020 anerkannt, dass das Personalentwicklungskonzept greift.

Die Stadt Coswig (Anhalt) hat sich entschieden erstmals einen Doppelhaushalt zu erstellen. Diese Entscheidung führte zu einem erhöhten Planungsaufwand im Jahr 2020. Dieser Nachteil eines Doppelhaushaltes musste hingenommen werden, um im laufenden Haushaltsjahr 2021 für das zweite HH-Jahr durch den Wegfall der aufwendigen Planungsphase im Jahr 2021 freie Kapazitäten für die Elternzeitvertretung der Kämmerin und für andere dringende Aufgaben erhalten zu können. Hier u. a. Einführung E-Rechnung, Umsetzung § 2b UStG, Erstellung Jahresabschlüsse und Eröffnungsbilanz, Reform der Grundsteuer, Umsetzung E-Government etc., etc..

1. Die Kämmerin befindet sich ab Dezember 2020 in Mutterschutz und anschließend in Elternzeit bis ca. Ende März 2022. Dies war Ihnen auch bekannt. Eine so anspruchsvolle und qualitativ hochwertige sowie verantwortungsvolle Stelle wie die der Kämmerin für 1 Jahr befristet zu vergeben ist auf dem heutigen Arbeitsmarkt schwierig bis unmöglich, so dass die Stellvertreterin die Aufgaben zusätzlich übernimmt. Somit ist zum einen sichergestellt, dass die Stelle zeitnah und mit entsprechender Qualifikation und internem Wissen mit einem geschätzten Arbeitsvolumen von ca. 60% für die Haushaltsdurchführung besetzt wird. Zum anderen kann so verhindert werden, dass durch zusätzlichen, sich überschneidendem Personalbedarf die Personalaufwendungen für die Stadt Coswig (Anhalt) steigen. Sollten im Jahr 2021 zusätzlich Planungsaufgaben anfallen, kann dies mit dem vorhandenen Personal nicht mehr abgefedert werden. Es müsste versucht werden den kurzfristigen Personalbedarf extern zu decken und somit würde es zu höheren Personalaufwendungen im Haushaltsjahr 2021 und Anfang 2022 kommen.
   Dies möchte die Stadt jedoch unter allen Umständen vermeiden.

2. Laut Erlass vom 15.10.2020 „Erleichterung zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“ sind die aufzuholenden Jahresabschlüsse 2013-2020 bis zum 31.12.2021 der Rechnungsprüfung vorzulegen. Der erstmalige vollständig aufzustellende Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 ist bis zum 30.06.2022 dem Rechnungsprüfungsamt zu übergeben. Weiterhin wird festgelegt, dass die Kommunalaufsichtsbehörde die Genehmigung der Haushaltssatzung so lange zurückzustellen haben, bis der erstellte Jahresabschluss des Vorjahres an das Rechnungsprüfungsamt übergeben wurde.

   Hier fordert das Land zu Recht die rasche Erarbeitung der noch offenen Jahresabschlüsse um die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommune zum aktuellen Stand darzustellen. Zwar legt die Stadt Coswig (Anhalt) im Jahr 2021 eine geprüfte Eröffnungsbilanz vor, welche jedoch nur einen Blick auf die finanzielle Situation der Stadt Coswig (Anhalt) vor 9 Jahren zulässt.

Auch um den politischen Entscheidungsträgern ein tatsächlich aktuelles Bild der finanziellen Lage der Stadt Coswig (Anhalt) aufzeigen zu können und so eine noch stärkere Sensibilisierung der politischen Gremien zu erreichen, legte die Stadt Coswig (Anhalt) im Finanzbereich die Priorität vorrangig auf die Erstellung der aufgelaufenen Jahresabschlüsse.

Erschwerend kommt noch hinzu, dass bei der Stadt Coswig (Anhalt) in den Jahren 2013-2020 keinerlei Jahresabschlussarbeiten durchgeführt wurden und dass die jetzt dafür zuständige Mitarbeiterin die Vertretung von der Kämmerin übernommen hat. Dies ist Ihrem Rechnungsprüfungsamt ebenso bekannt. Ich gehe im Allgemeinen davon aus, dass zwischen Ihren Fachdiensten bei solch wichtigen Themen auch ein Austausch stattfindet. Auch vor diesem Hintergrund der raschen, zwingend notwendigen Erstellung der Jahresabschlüsse und dem damit einhergehenden erhöhten Personalbedarf, hat sich die Stadt Coswig (Anhalt) für die Erstellung eines Doppelhaushalts entscheiden.

Sollte die Kommunalaufsicht an Ihren Forderungen nach einem Konzept zum Abbau der Liquiditätskredite und einem Nachtragshaushalt 2021 festhalten, ist die Stadt Coswig (Anhalt) gezwungen

- entweder externes Personal einzustellen, was mit erhöhten Personalkosten verbunden ist,

- oder die Arbeiten an den so notwendigen Jahresabschlussarbeiten zurückzustellen und dadurch zu riskieren ab 2023 über keinen genehmigten Haushalt zu verfügen und damit praktisch finanziell handlungsunfähig zu sein.

Sollte es bei dem Doppelhaushalt aufgrund von laufenden Veränderungen (hier z.B. Corona-Pandemie und neue Förderprogramme) nach der Planerstellung notwendig werden, dass Nachträge im zweiten Haushaltsjahr zu vollziehen sind, wird die Stadt Coswig (Anhalt) von sich aus einen Nachtragshaushalt aufstellen. Die Voraussetzungen hierzu sind im § 103 KVG geregelt, der hier auch bekannt ist. Es bedarf daher keiner gesonderten Anordnung durch den Landkreis Wittenberg. Die Regelungen des § 103 Abs. 2 KVG räumen der Kommune dabei auch kein Ermessen ein („hat"), d. h. sollten die Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen werden wir auch entsprechend reagieren. Dies ist der Stadt Coswig (Anhalt) auch durchaus bewusst. Da die Kämmerin dann aber wieder zur Verfügung steht, stellt dies für die Stadt Coswig (Anhalt) kein Problem dar.

Aus diesem Grund bitten wir die Kommunalaufsicht die Erarbeitung des Konzeptes zum Abbau der Liquiditätskredite frühestens auf das 3. Quartal 2022 zu verschieben, von der Forderung der Erstellung einer Nachtragshaushaltssatzung 2021 abzusehen und – wenn überhaupt - einen Nachtragshaushalt 2022 frühestens im 3. Quartal 2022 zu fordern, da dann die Kämmerin auch wieder zurück sein wird.

Es ist anzunehmen, dass es bereits durch die Anordnung einer Haushaltssperre (wie auch 2020) innerhalb der Haushaltsdurchführung zur Senkung der Aufwendungen und Auszahlungen und somit zur Verbesserung der Liquidität der Stadt kommen wird. Sowohl der Bürgermeister wie auch die Kämmerin haben somit direkten und besseren Einfluss auf den Zahlungsverkehr.

II.

a) Anhörung gem. § 28 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die ergangene Haushaltsverfügung enthält eine Vielzahl belastender und einschränkender Anordnungen und Auflagen. Zwar gab es einzelne wenige Telefonate in der Sache jedoch lässt Ihr Bescheid nicht erkennen, dass diese hätten als Anhörung betrachtet werden können, da nicht erkennbar ist, dass Sie Ihre Entscheidungen hiervon irgendwie abhängig gemacht haben. In Ihrer Verfügung nach Nachtragshaushalt 2020 erwähnen Sie explizit eine Anhörung, dieses Mal nicht.

Zwar haben juristische Personen des öffentlichen Rechts, bis auf wenige Ausnahmen, keinen Anspruch aus Art. 19 Abs. 3 Grundgesetz, dass Grundrechte auch auf diese sinngemäß angewandt werden können jedoch bietet es schon der Rechtsstaatsgedanke und der Gedanke der „kommunalen Familie", dass Kommunen nach dem Gleichheitsgrundsatz behandelt werden. Demnach wäre es auch für alle Beteiligten vielleicht angebracht gewesen der Stadt Coswig (Anhalt) – genau wie anderen Städten im Landkreis Wittenberg – vorher einen Entwurf Ihrer Verfügung zur Abstimmung oder Anhörung zu übersenden. Dies war mit dem Fachdienstleiter der Kommunalaufsicht so auch abgestimmt und ist trotzdem wieder unterblieben. Dem Grunde nach geht es der Stadt Coswig (Anhalt) bei der immer wieder erbetenen Kommunikation darum, gegenseitiges Verständnis zu erzeugen und Vertrauen zu schaffen.

b) formelle Rechtswidrigkeit der Haushaltssatz

In der Begründung zu der Entscheidung Nr. 1 führen Sie auf Seite 3 (II., Zu 1, Abs. 2) aus: „Die Haushaltssatzung ist formell rechtswidrig". Dies ist nicht der Fall. Die Haushaltssatzung ist nach den Grundsätzen des KVG (u. a. §§ 45, 100, 102 f.) formell in einem ordnungsgemäßen Verfahren zustande gekommen. Daher scheint es zweifelhaft, formelle Rechtmäßigkeit in Frage zu stellen.

c) Übermittlung der monatlichen Liquiditätszahlen

Ausweislich der Entscheidung Nr. 4. 3. Ihres Bescheides hat die Stadt Coswig (Anhalt) jeweils zum Monatsanfang die Liquiditätsplanung für den abgelaufenen Monat mitzuteilen. Diese Maßnahme führt weiter zu einer Mehrbelastungen des Personals. Ggf. wäre hier über eine quartalsweise Berichtspflicht nachzudenken.

Nachrichtlich:
Die Stadt Coswig (Anhalt) plante Mitte des Jahres 2020 einen Kassenkreditstand von ca.
- 17.000.000 € und schließt das Jahr 2020 mit einem Kassenkreditstand von „nur" noch
- 13.700.000 € ab. Das beweist, dass das Ihnen vorgelegte Zahlenmaterial zum Doppelhaushalt ein Planwerk ist, da wir 2021 bereits mit einer niedrigeren Inanspruchnahme des Kassenkredites starten als geplant und konsequent daran arbeiten, den Kassenkreditstand dauerhaft zu senken.

Anmerkung:
Ich bitte Sie, möglichst zeitnah über den Rechtsbehelf zu entscheiden um Zeiten der vorläufigen Haushaltsführung möglichst gering zu halten. Im Falle eines beabsichtigten Erlasses eines Widerspruchsbescheides und Abgabe an das Landesverwaltungsamt bitte ich lediglich um Abgabenachricht, eine erneute Anhörung der Stadt kann in diesem Fall unterbleiben um Zeit zu sparen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Clauß
Bürgermeister